

Influencer – Jetzt folgt dir auch das Finanzamt

Steuerliche Aspekte bei Social-Media-Aktivitäten



Mandanten-Info

**Influencer –
Jetzt folgt dir auch das Finanzamt**

Inhalt

1. Berufswunsch Influencer	1
2. Sind wirklich 22.000 Euro steuerfrei?	1
3. Die Gewerbeanmeldung	2
4. Der Fragebogen zur steuerlichen Ersterfassung	3
5. Einkommensteuer	3
5.1 Allgemeines	3
5.2 Wann muss die Steuererklärung beim Finanzamt eingehen?	4
5.3 Wann sind Steuervorauszahlungen zu leisten?	5
6. Gewerbesteuer	5
6.1 Allgemeines	5
6.2 Wann sind die Vorauszahlungen zur Gewerbesteuer zu zahlen?	6
7. Umsatzsteuer	6
7.1 Allgemeines	6
7.2 Regelbesteuernde Unternehmer	7
7.3 Kleinunternehmer.....	7
7.4 Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	8
7.5 Was sind meine Umsätze?	9
8. Betriebsvermögen – in welcher Sphäre bin ich?	12
9. Die Gewinnermittlungsarten	14
9.1 Die Einnahmenüberschussrechnung	14
9.2 Die Bilanz.....	15
10. Muss ich jetzt eine Buchführung machen?	15
10.1 Buchführungspflicht; wann geht's los?	15
11. Die Einnahmen und Ausgaben der Influencer	16
11.1 Was muss ich angeben? Einnahmen von Influencern	16
11.2 Was kann ich absetzen? Betriebsausgaben der Influencer ...	22
12. Künstlersozialabgabe; eine Abgabe, aber doppelt relevant!.....	24
13. Handlungsempfehlung	26

1. Berufswunsch Influencer¹

Influencer, sie sind die Online-Marketing-Rockstars! Ein neues und schillerndes Berufsbild. Die Chance, quasi über Nacht reich und berühmt zu werden fasziniert viele Menschen. Was so einfach aussieht ist jedoch zeitaufwendige Arbeit. Man darf nicht verkennen, was ein Influencer als Unternehmer zu beachten und zu leisten hat. Einfach schnell ein Selfie machen und hochladen reicht eben nicht aus. Planung, Produktion und Abnahme von Beiträgen nehmen viel Zeit in Anspruch.

Der Boom des Internetmarketings macht es heute möglich, sein Hobby zum Beruf zu machen und über Nacht zur gefeierten Werbeikone zu werden. Aber nicht nur die Branche ist jung, auch viele ihrer Akteure sind es. Durch sein Handeln wird der Influencer quasi über Nacht zum Unternehmer. Nicht selten fehlt es gerade jungen Menschen beim Start in die Selbständigkeit an unternehmerischem Know-how. Auch ein Influencer muss sich mit seinen rechtlichen und steuerlichen Themen befassen. Sonst droht bald eine Karriere bergab; vom Influencer zum Insolvenzer.

Jeder Unternehmer hat Pflichten; auch ein Influencer! Eine der wichtigsten Pflichten eines Unternehmers ist es daher, sich um seine steuerlichen Angelegenheiten zu kümmern.

2. Sind wirklich 22.000 Euro steuerfrei?

Diese Aussage hört man öfter. Man kann sie nur mit einem vehementen NEIN beantworten. Es handelt sich hier um die Kleinunternehmergrenze in der Umsatzsteuer. Sie gilt keinesfalls für die Einkommensteuer. Allerdings ist diese Aussage ein gutes Beispiel dafür, wie oft gefährliches Halbwissen im Umlauf ist. Kernbotschaft an dieser Stelle ist, dass alle Rechtsgebiete strikt voneinander zu trennen sind. Das gilt für Zivilrecht, Steuerrecht und Sozialversi-

¹ In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Geschlechter, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

cherungsrecht. Ebenso gilt es für die Einkommensteuer, die Gewerbesteuer und die Umsatzsteuer. Jede Steuerart hat ihr eigenes Gesetz, nachdem die Steuerpflicht individuell zu prüfen und zu beurteilen ist.

3. Die Gewerbeanmeldung

Ist ein Influencer überhaupt gewerblich oder selbstständig tätig? Der Volksmund unterscheidet hier nicht; danach würde sich wohl jeder als „Selbstständiger“ bezeichnen. Rechtlich gibt es hier allerdings schon einen erheblichen Unterschied. Schon hier besteht die erste Herausforderung. Der Gesetzgeber hat den Begriff „Gewerbe“ nämlich nicht definiert. Diese wurde erst durch die Rechtsprechung und die Literatur geprägt. Hier hat sich folgende Definition durchgesetzt:

„Ein Gewerbe ist jede erlaubte, selbstständige, nach außen erkennbare Tätigkeit, die planmäßig für eine gewisse Dauer und zum Zweck der Gewinnerzielung ausgeübt wird und die nicht zu freiberuflichen Tätigkeiten gehört.“

Die Arbeit der Influencer mag zwar häufig kreativ und künstlerischer Natur sein, aber dem Grunde nach handelt es sich um Werbung. Entsprechende Einkünfte sind daher gewerblicher Natur. Dies gilt auch für die Einnahmen über sog. Affiliate-Links, die sich mit Provisionen vergleichen lassen.

Hinweis

Unabhängig von der Gewerbeanmeldung ist die Steuerpflicht. Die Entstehung der Steuern richtet sich nach dem jeweiligen Einzelsteuergesetz.

4. Der Fragebogen zur steuerlichen Ersterfassung

Um den Steuerpflichtigen und seine Tätigkeit irgendwie einordnen zu können, benötigt das Finanzamt Informationen. Aus diesem Grund ist verpflichtend bei jedem Gründungsvorgang der Fragebogen zur steuerlichen Ersterfassung auszufüllen und an das Finanzamt zu übermitteln. Dieser Fragebogen dient dem Finanzamt zur Einordnung der steuerlichen Verhältnisse, also quasi dem Kennenlernen.

Die Fragen dienen der steuerlichen Einordnung durch das Finanzamt. Die Frage, ob Arbeitnehmer beschäftigt werden, soll beispielsweise aufzeigen, ob der Gründer zukünftig Lohnsteuer für seine Mitarbeiter abführen muss oder nicht. Die Frage nach der Art und Höhe der Umsätze und des Gewinns zielt auf die Einstufung und ggf. Festsetzung von Vorauszahlungen zur Einkommensteuer und Umsatzsteuer ab.

Da die Fragen zum Teil schon auf die Festsetzung von Steuervorauszahlungen abzielen, ist das Ausfüllen nicht ganz trivial. Werden aufgrund der hier erteilten Angaben zu hohe Vorauszahlungen festgesetzt, kann dies schnell die Liquidität erheblich beeinträchtigen. Zögern Sie daher nicht, hier einen/ihren Steuerberater hinzuzuziehen.

5. Einkommensteuer

5.1 Allgemeines

Natürliche Personen – also wir Menschen – unterliegen mit unserem Einkommen der Einkommensteuerpflicht. Die Einkommensteuer erfasst grundsätzlich unternehmerische und nichtunternehmerische Einkünfte. Zu den unternehmerischen Einkünften gehören u. a. die Einkünfte aus Gewerbebetrieb sowie die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit. Nichtunternehmerische Einkünfte sind z. B. die Einkünfte der Arbeitnehmer (Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit), Vermietungseinkünfte und Kapitalerträge.

Die Einkünfte sind der Gewinn. Die Besteuerung erfolgt nach der persönlichen Leistungsfähigkeit. Grundsätzlich sind die Kosten der privaten Lebensführung steuerlich nicht abziehbar. Es gibt aber gesetzlich geregelte Ausnahmen, wie z. B. im Bereich der Sonderausgaben (z. B. Kranken-, Pflegeversicherung) und der außergewöhnlichen Belastungen (z. B. Gesundheitsaufwendungen). Der progressive Steuertarif führt dazu, dass höhere Einkommen nicht nur absolut, also betragsmäßig, sondern auch prozentual höher besteuert werden als niedrigere Einkommen.

5.2 Wann muss die Steuererklärung beim Finanzamt eingehen?

Wer seine Steuererklärung selbst erstellt, hat diese regulär bis zum 31.07. des Folgejahres einzureichen. Diese Frist gilt für sog. „nicht beratene Steuerpflichtige“. Sie haben also für die Abgabe der Steuererklärungen sieben Monate Zeit. Wer seine Steuererklärung allerdings durch einen Steuerberater oder den Lohnsteuerhilfeverein erstellen lässt (sog. beratene Steuerpflichtige), hat hierzu 14 Monate Zeit. Lohnsteuerhilfevereine dürfen regelmäßig keine Selbstständigen und Gewerbetreibende vertreten, daher müssen sich Influencer an einen Steuerberater wenden.

Aufgrund der Corona-Situation gibt es für die Abgabe der Steuererklärung 2020 eine Fristverlängerung um drei Monate.

Beispiel: Abgabetermin für die Steuererklärungen 2020

1. Nicht beratene Steuerpflichtige
 - Regulärer Abgabetermin: 31.07.2021
 - Verlängerung aufgrund Corona: 31.10.2021
2. Beratene Steuerpflichtige
 - Regulärer Abgabetermin: 28.02.2022
 - Verlängerung aufgrund Corona: 31.05.2022

Da der 31.10.2021 ein Sonntag ist, verschiebt sich die Frist auf Montag, den 01.11.2021. In Bundesländern, in denen der 1. November 2021 ein Feiertag ist, ist der 02.11.2021 der letzte Abgabetermin für die Steuererklärung für das Jahr 2020.

5.3 Wann sind Steuervorauszahlungen zu leisten?

Nach dem Einkommensteuergesetz hat jeder Steuerpflichtige Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu entrichten, die er für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich schulden wird. Bei Arbeitnehmern geschieht dies automatisch über die Lohnsteuer. Wer darüber hinaus weitere Einkünfte erzielt, hat hierauf Vorauszahlungen zu leisten. Hier besteht kein Wahlrecht. Vorauszahlungen zur Einkommensteuer sind festzusetzen, wenn sie mindestens 400 Euro im Kalenderjahr betragen.

Die Vorauszahlungstermine sind der 10.03., 10.06., 10.09. und der 10.12. jeden Jahres. Im Idealfall betragen die Vorauszahlungen daher jeweils ein Viertel der voraussichtlichen Jahressteuer. Die Vorauszahlungen sollten immer den Gewinnerwartungen angepasst werden. Zu beachten ist, dass sich die hieraus ergebende steuerliche Differenz dann nur noch auf die verbleibenden Vorauszahlungstermine auswirken kann.

6. Gewerbesteuer

6.1 Allgemeines

Die Gewerbesteuer ist eine weitere Ertragsteuer. Anders als die Einkommensteuer ist hier keine Person steuerpflichtig, sondern das Objekt „Gewerbebetrieb“. Ziel ist es, die Ertragskraft eines Betriebes zu besteuern. Grundlage der Besteuerung ist daher der Gewerbeertrag. Hierbei handelt es sich um den Gewinn, der ggf. um verschiedene Hinzurechnungen und Kürzungen korrigiert wird.

Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist ein Freibetrag in Höhe von 24.500 Euro zu berücksichtigen. Dieser Freibetrag steht Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH, UG, AG) nicht zu.

Hinweis

Die Gewerbesteuer ist eine Gemeindesteuer. Jede Gemeinde kann den Hebesatz selbst bestimmen. Im Bundesdurchschnitt beträgt die Gewerbesteuer 14 Prozent.

6.2 Wann sind die Vorauszahlungen zur Gewerbesteuer zu zahlen?

Ist ein Influencer gewerbesteuerpflichtig, z. B. weil sein Gewinn den Freibetrag von 24.500 Euro übersteigt, so hat er auch in der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungstermine sind hier der 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres. Wie bei der Einkommensteuer beträgt auch hier jede Vorauszahlung jeweils ein Viertel der voraussichtlichen Jahressteuer.

7. Umsatzsteuer

7.1 Allgemeines

Ziel der Umsatzsteuer (USt) ist die steuerliche Erfassung des Konsums von Lieferungen (Waren) und sonstigen Leistungen (Dienstleistungen). Steuerpflichtig ist jeder Unternehmer. Auch Influencer und andere Contentcreator können Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sein.

Unternehmer nach diesem Gesetz ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig und nachhaltig zur Erzielung von Einnahmen ausübt.

Hinweis

Im Unterschied zur Einkommensteuer fehlt in dieser Definition die Gewinnerzielungsabsicht. Der wirtschaftliche Erfolg ist daher für die Frage der Umsatzsteuerpflicht nicht maßgeblich. Es kann daher Umsatzsteuerpflicht bestehen, obwohl die Einkünfte nicht einkommensteuerpflichtig sind.

7.2 Regelbesteuernde Unternehmer

Regelbesteuernde Unternehmer unterliegen mit ihren Leistungen der Umsatzsteuer. Der allgemeine Umsatzsteuersatz beträgt 19 Prozent. Für bestimmte Leistungen, die sich aus dem Umsatzsteuergesetz ergeben, ermäßigt sich der Steuersatz auf 7 Prozent.

Diese Umsatzsteuer ist dem Finanzamt in der Umsatzsteuer-Voranmeldung zu melden und abzuführen. Hiervon darf allerdings die Umsatzsteuer abgezogen werden, die in den Eingangsleistungen enthalten ist, die sog. Vorsteuer.

Beispiel: Ein Influencer erstellt am 10.05. einen Beitrag für seinen Auftraggeber. Er berechnet diesem hierfür 1.000 Euro zzgl. 19 Prozent Umsatzsteuer (190 Euro). Seine Rechnung stellt er entsprechend über brutto 1.190 Euro aus. Am 24.05. kaufte er sich ein Stativ für 119 Euro brutto (Nettopreis 100 Euro zzgl. Umsatzsteuer 19 Euro).

Der Influencer hat dem Finanzamt 190 Euro zu zahlen. Hiervon darf er jedoch die Vorsteuer (19 Euro) aus dem Kauf des Stativs abziehen, sodass noch 171 Euro an das Finanzamt zu zahlen sind.

7.3 Kleinunternehmer

Auch Kleinunternehmer sind Unternehmer i. S. d. Umsatzsteuergesetzes. Zur Prüfung, ob ein Unternehmer die Erleichterung der Kleinunternehmerregelung für sich beanspruchen kann, sind zwei Grenzen zu prüfen. Nach dem Gesetz kann ein Unternehmer

von dieser Erleichterung profitieren, wenn der Umsatz im Vorjahr 22.000 Euro nicht überstiegen hat (1. Grenze) und im aktuellen Jahr voraussichtlich nicht 50.000 Euro übersteigen wird (2. Grenze).

Die Vereinfachung besteht darin, dass keine Umsatzsteuer erhoben wird und weder monatlich noch vierteljährlich eine Umsatzsteuer-Voranmeldung einzureichen ist. Es ist nur eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung zu erstellen.

Hinweis

Kleinunternehmer müssen auf die Anwendung dieser Vereinfachung hinweisen, z. B. durch die Formulierung: „Diese Rechnung enthält keine Umsatzsteuer, da der Leistungserbringer Kleinunternehmer gem. § 19 UStG ist“.

7.4 Umsatzsteuer-Vorauszahlungen

Auch in der Umsatzsteuer sind Vorauszahlungen zu leisten. Nur Kleinunternehmer sind hiervon befreit. Der Voranmeldungszeitraum ist grundsätzlich das Kalendervierteljahr, allerdings ändert sich dieser Zeitraum, je nach Höhe der Umsatzsteuer des Vorjahres.

Umsatzsteuer im Vorjahr	< 1.000 EUR	< 7.500 EUR	> 7.500 EUR
Umsatzsteuer-Voranmeldung	Keine	vierteljährlich	monatlich

Unternehmer sind regelmäßig verpflichtet, bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats dem Finanzamt eine Umsatzsteuer-Voranmeldung zu übermitteln. Hierin haben sie ihre Umsätze, die Umsatzsteuer und den Vorsteuerabzug zu erklären. Die hieraus resultierende Umsatzsteuer-Vorauszahlung ist ebenfalls bis zum 10. Tag des Folgemonats an die Finanzkasse zu zahlen. Kleinunternehmer sind hiervon befreit.

7.5 Was sind meine Umsätze?

7.5.1 Honorarzahlungen

Honorarzahlungen gegen Rechnung oder durch Gutschrift der Auftraggeber stellen sicherlich die einfachste Art der Vergütung dar. Wichtig zu wissen ist, dass der Umsatz grundsätzlich nach dem Entgelt bemessen wird. Entgelt ist alles, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, abzüglich der Umsatzsteuer.

Beispiel: Ein Influencer bestellt einen Artikel für 90 Euro, zzgl. 10 Euro Versandkosten und zzgl. 19 Euro Umsatzsteuer (19%). Da er somit 119 Euro aufwendet, um die Leistung zu empfangen, und hiervon die Umsatzsteuer abzuziehen ist, beträgt das Entgelt für diese Lieferung 100 Euro.

Besonderheiten entstehen bei internationalen Sachverhalten. Hier kommt schnell das Reverse-Charge-Verfahren zur Anwendung. Normalerweise schuldet der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer. Beim Reverse-Charge-Verfahren kehrt sich diese Steuerschuldnerschaft um, sodass hier der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer des Leistungserbringers schuldet. Da der Leistungsempfänger das natürlich wissen muss, ist ein Hinweis auf der Rechnung erforderlich. Der Leistungserbringer muss daher auf seiner Rechnung auf die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens hinweisen. Auf der Rechnung darf der leistende Unternehmer keine Umsatzsteuer ausweisen.

7.5.2 Der richtige Steuersatz

Die Umsatzsteuer kann hier aber noch viele weitere Fragen aufwerfen. Setzt sich bei inländischen Auftraggebern das Gesamthonorar beispielsweise aus einer Tätigkeitsvergütung und einem Lizenzanteil für die Nutzung der eigenen Bildrechte zusammen, so ist zu prüfen, welcher Steuersatz hier anzuwenden ist. Werden hier Rechte nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) zur Nutzung überlassen, unterliegen diese nämlich dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von

7%. Handelt es sich dagegen um die Nutzungsüberlassung von Persönlichkeitsrechten, die sich aus dem Grundgesetz ergeben (z. B. das Recht am eigenen Bild/Ton), so unterliegen diese dem allgemeinen Umsatzsteuersatz von 19%.

Erbringt der Influencer eine Leistung an einen Kooperationspartner im Drittland – also einem Nicht-EU-Staat (z. B. USA oder Großbritannien) –, so ist keine Umsatzsteuer zu berechnen. Wenn der Auftraggeber in einem anderen EU-Mitgliedstaat sitzt, kommt das sog. Reverse-Charge-Verfahren zur Anwendung, auf das in der Rechnung hingewiesen werden muss. Hiernach kehrt sich die Steuerschuldnerschaft um, d. h. der Kooperationspartner hat die Umsatzsteuer auf die Leistung des Influencers zu entrichten. Er bekommt sie aber i. d. R. zeitgleich als Vorsteuer in voller Höhe erstattet.

Hinweis

Schon beim einfachsten Fall, der Honorarzahlung, gibt es viele Besonderheiten. Sinnvoll ist es daher, frühzeitig und regelmäßig einen Steuerberater hinzuzuziehen, um Fehler und insbesondere die teure und zeitaufwendige „Reparaturarbeit“ zu sparen.

7.5.3 Tauschähnliche Umsätze

In vielen Fällen erhalten Influencer Produkte, die sie im Anschluss an den Auftrag behalten dürfen. Diese Fälle sind nicht nur aus ertragsteuerlicher Sicht (Einkommensteuer, Gewerbesteuer) kompliziert, sondern auch aus umsatzsteuerlicher Sicht. Fraglich ist hier, welcher Betrag als Entgelt zu versteuern ist.

Hinweis

Auch umsatzsteuerlich sind tauschähnliche Geschäfte immer individuell zu beurteilen.

Beim Tausch, bzw. bei tauschähnlichen Umsätzen wird daher der Wert der Gegenleistung als Bemessungsgrundlage herangezogen. Auch hier ist es also so, dass der Wert dieser Produkte als Umsatz zu versteuern ist. Im Gegenzug ist aus den Anschaffungskosten die Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehbar. Dann stellt sich jedoch wieder die Frage, nach dem Verbleib nach Abschluss des Auftrags. Auch hier wird kurz die umsatzsteuerliche Wirkung anhand von Beispielen erläutert.

Beispiel 1: Bloggerin A soll eine Creme zur Gesichtspflege bewerben. Das Produkt wird im Handel für 90 Euro, zzgl. 10 Euro Versandkosten und Umsatzsteuer angeboten. Um das Produkt zu kaufen, würde ein Besteller somit 119 Euro bezahlen. A erhält kein Honorar, darf aber die Creme anschließend behalten.

Lösung 1:

Hier liegt ein tauschähnlicher Umsatz vor. Das Entgelt für die Leistung der A bestimmt sich nach dem Wert der Lieferung. Die Umsatzsteuer gehört jedoch nicht zum Entgelt. Hätte A die Creme gekauft, hätte sie netto 100 Euro bezahlt. Dieser Betrag ist von A als Umsatz zu versteuern. Sie hat 19 Euro an ihr Finanzamt abzuführen. Im Gegenzug darf sie hiervon die im Kaufpreis enthaltene Umsatzsteuer in Höhe von 19 Euro als Vorsteuer abziehen. In der Summe ist daher keine Umsatzsteuer an das Finanzamt zu zahlen.

Nach Auftragsende nutzt A die Creme jedoch privat. Es kommt hier zu einer Privatentnahme, die im Ergebnis einem Verkauf gleichgestellt ist. Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist hier der Einkaufspreis zzgl. Nebenkosten, ohne Umsatzsteuer. Die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer beträgt somit 100 Euro. A hat hierauf 19 % Umsatzsteuer (= 19 Euro) an ihr Finanzamt abzuführen, obwohl sie für den Auftrag kein Honorar berechnet hat.

Beispiel 2: Bloggerin B wird von einem Modegeschäft eingeladen, um die neue Kollektion zu präsentieren. Sie soll einige Artikel anprobieren und in ihrer Story hierüber berichten. Zum Dank erhält B hierfür einen Gutschein im Wert von 500 Euro. Sie sucht sich Kleider im Wert von 500 Euro aus, die sie direkt mit dem Gutschein bezahlt.

Lösung 2:

Für Gutscheine gelten besondere Bestimmungen, aber auch hier könnte ein tauschähnlicher Umsatz vorliegen. Das Entgelt für die Leistung der B bestimmt sich nach dem Wert der Lieferung (500 Euro). Die hierin enthaltene Umsatzsteuer (79,83 Euro) gehört jedoch nicht zum Entgelt. Die Bemessungsgrundlage für die Leistung der B beträgt somit 420,17 Euro. Hierauf hat sie 19% Umsatzsteuer (79,83 Euro) an ihr Finanzamt abzuführen. Ein Vorsteuerabzug aus dem Kauf der Privatkleidung steht ihr nicht zu. Obwohl B kein Honorar bekommen hat, muss sie somit 79,83 Euro an das Finanzamt zahlen.

Hinweis

Auch dieses Beispiel macht deutlich, dass Influencer von derartigen (Tausch-)Geschäften keine Steuern zahlen können.

Empfehlung: Lassen Sie sich nicht auf Barter-Deals (Tauschgeschäfte) ein. Es sollten stets Honorarvereinbarungen abgeschlossen werden, nach denen auch die Rücksendung des Produkts verpflichtend ist.

8. Betriebsvermögen – in welcher Sphäre bin ich?

Wir müssen unterscheiden zwischen Betriebsvermögen und Privatvermögen. Der Unterschied besteht hier in der Steuerpflicht. Wer einen Gegenstand für den Betrieb kauft, z. B. ein Notebook, wird die Kosten als Betriebsausgabe steuermindernd geltend machen. Im Unterschied dazu dürfen Kosten der privaten Lebensführung nicht die Steuern mindern. Bei der Unterscheidung „Betriebsvermögen vs. Privatvermögen“ geht es also insbesondere um die Frage „steuerpflichtig oder steuerfrei“?

Wirtschaftsgüter, also Gegenstände des Unternehmens, die ausschließlich und unmittelbar für eigenbetriebliche Zwecke des Steuerpflichtigen genutzt werden oder dazu bestimmt sind, sind notwendiges Betriebsvermögen. Dies gilt bereits ab einer betrieblichen

Nutzung von mehr als 50 Prozent. Eine Ausnahme gibt es hier bei Grundstücken oder Grundstücksteilen. Umgekehrt sind Wirtschaftsgüter dem notwendigen Privatvermögen zuzuordnen, wenn diese zu mehr als 90 Prozent privat genutzt werden.

Bei einem betrieblichen Nutzungsanteil von 10 bis 50 Prozent zählt das Wirtschaftsgut zum sog. gewillkürten Betriebsvermögen. Hier hat der Steuerpflichtige ein Wahlrecht, diese Wirtschaftsgüter dem Privatvermögen oder dem Betriebsvermögen zuzuordnen. Ordnet er sie dem Betriebsvermögen zu, kann er die Kosten als Betriebsausgabe steuermindernd geltend machen. Hier ist zu bedenken, dass ein späterer Verkauf dann aber eine steuererhöhende Betriebseinnahme darstellt.

Notwendiges Betriebsvermögen (BV)	Gewillkürtes Betriebsvermögen	Notwendiges Privatvermögen (PV)
> 50 % betriebliche Nutzung	Betriebliche Nutzung 10 – 50%	> 90 % private Nutzung
Betriebsausgabenabzug	Zuordnungswahlrecht zum Betriebs- oder Privatvermögen	Kein Betriebsausgabenabzug
Verkauf steuerpflichtig	Verkauf dann wie bei Betriebsvermögen oder Privatvermögen	Verkauf steuerfrei

Bei Betriebsvermögen können sich stille Reserven bilden. Diese lassen sich an einem Beispiel erklären.

Beispiel: Ein Influencer kauft ein MacBook® für 3.000 Euro. Die Anschaffungskosten sind im Wege der Abschreibung (Betriebsausgaben) auf 36 Monate zu verteilen. Nach 3 Jahren ist das Gerät damit vollständig abgeschrieben. Damit wurden die 3.000 Euro vollständig als Betriebsausgabe abgezogen. Das Gerät ist noch vorhanden, wird im Inventar aber mit einem Wert von Null Euro geführt.

Verkauft er dieses Modell jetzt an einen Freund für 1.000 Euro, so stellt dieser Verkaufspreis eine Betriebseinnahme dar, die den Gewinn und die Steuern erhöht.

Für den Influencer ist es wichtig zu wissen, in welchem Bereich sich ein Wirtschaftsgut befindet. Eine steuerliche Auswirkung haben nur Betriebseinnahmen oder Betriebsausgaben. Betriebseinnahmen können auch Produkte sein. Diese sind dann zunächst klar dem Betriebsvermögen zuzuordnen. Die Frage ist, was nach der Kooperation mit diesen Produkten passiert. Wechselt es dann nämlich die Sphäre, wenn z. B. das Produkt nach dem Job nur noch ausschließlich privat genutzt wird, so kommt es zu einer Entnahme aus dem Betriebsvermögen und zur Überführung in das Privatvermögen. Dieser Vorgang wird als Privatentnahme – oder kurz „Entnahme“ bezeichnet, der steuerlich im Ergebnis einem Verkauf gleichgestellt ist. Hier kommt es daher zu einer steuerpflichtigen Einnahme (Einkommensteuer, Umsatzsteuer), ohne das Geld geflossen ist.

9. Die Gewinnermittlungsarten

9.1 Die Einnahmenüberschussrechnung

Wer nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Buchführung verpflichtet ist, kann seinen Gewinn als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermitteln. Durch diese sog. Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) soll die Gewinnermittlung vereinfacht und erleichtert werden.

Daher ist hier auch u. a. das sog. Zu-/Abflussprinzip anzuwenden. Hiernach hat der Influencer seine Betriebseinnahmen dann zu erfassen, wenn er das Geld erhalten hat. Umgekehrt sind Betriebsausgaben dann abzuziehen, wenn sie gezahlt wurden. Doch auch hier steckt der Teufel im Detail. So gibt es zum Beispiel besondere Regelungen für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen bzw. Ausgaben, die innerhalb von 10 Tagen vor oder nach dem Jahreswechsel geleistet werden.

9.2 Die Bilanz

Mit steigendem Umsatz und steigenden Gewinnen kann es durchaus sein, dass der Influencer buchführungs- und bilanzierungspflichtig wird. In diesem Fall ist für den Schluss des Wirtschaftsjahres das Betriebsvermögen anzusetzen, das nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist.

Die Bilanzierung verfolgt ein anderes Prinzip. Hier ist der Gewinn nach dem sog. Betriebsvermögensvergleich zu ermitteln. Der Gewinn ergibt sich hier aus dem Wert des Betriebsvermögens z. B. am 31.12.2021 abzüglich des Wertes des Betriebsvermögens am 31.12.2020.

10. Muss ich jetzt eine Buchführung machen?

10.1 Buchführungspflicht; wann geht's los?

Die Pflicht zur Erstellung einer Buchführung kann sich insbesondere aus dem Handelsrecht und dem Steuerrecht ergeben. Nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) ist zunächst jeder Kaufmann verpflichtet, eine Buchführung zu erstellen. In seinen Büchern hat er seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ersichtlich festzuhalten.

Der Influencer kann aber auch vom Finanzamt zur Buchführung verpflichtet werden. Dies erfolgt nach dem Gesetz immer dann, wenn der Umsatz von mehr als 600.000 Euro im Kalenderjahr festgestellt wurde oder einen Gewinn von mehr als 60.000 Euro erzielt wird.

Sofern sich hiernach keine Buchführungspflicht ergibt, besteht aber auch die Möglichkeit, freiwillig eine Buchführung zu erstellen. Doch warum sollte man das tun?

Jeder Unternehmer – auch Influencer – sollte ein großes Interesse an seiner Buchführung haben. Ohne aktuelle Zahlen lassen sich beispielsweise Steuervorauszahlungen nicht richtig einschätzen. Die Folge sind regelmäßig hohe Nachzahlungen. Deshalb sollte

man sich Folgendes vor Augen führen: „Ihre Zahlen sind Ihr Navi!“. Nur auf der Basis aktueller Zahlen lassen sich solide Planungen erstellen; und wer fährt schon gerne orientierungslos durch einen Großstadtdschungel?

11. Die Einnahmen und Ausgaben der Influencer

11.1 Was muss ich angeben? Einnahmen von Influencern

Die Steuerpflicht beginnt nicht erst dann, wenn ein Influencer Geld für seine Aufträge erhält. Dies ergibt sich aus der folgenden Definition im Einkommensteuergesetz:

„Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen. Sie müssen zudem dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer der Einkunftsarten zufließen.“

Nach dieser Definition können Einnahmen aus Geld (Honorar) bestehen; Einnahmen können aber auch aus Sachleistungen bestehen. Bekommt z. B. ein Fashionblogger zum Dank für einen Beitrag das präsentierte Outfit „geschenkt“, stellt sich die Frage, wie dies steuerlich zu behandeln ist. Bei diesen sog. Barter-Deals handelt es sich jedenfalls definitiv nicht um ein Geschenk, sondern um eine Einnahme! Neben den Honoraren ist also zwischen wirklichen Geschenken und Sachzuwendungen zu differenzieren.

Hinweis

Einnahmen können auch in Geldeswert, also in Sachleistungen bestehen. Erhält ein Influencer 50.000 Euro Honorar und ein anderer Influencer Sachleistungen (Produkte) im Wert von 50.000 Euro, so müssen beide im Ergebnis die gleichen Steuern zahlen.

11.1.1 Honorare

Honorarzahlungen stellen sicherlich die einfachste Art der Vergütung dar, doch auch hier gibt es einige Tücken. Die erste besteht häufig schon darin, eine korrekte Rechnung zu schreiben. Hierbei gibt es viele Punkte zu berücksichtigen.

Hinweis

Die ersten Rechnungen sollten vorab von einem Steuerberater geprüft werden. Sie sind schließlich auch eine „Visitenkarte“ und sollten daher korrekt sein, wenn der Kunde sie erhält.

11.1.2 Affiliate-Links & Provisionen

Influencer versehen ihre Beiträge häufig mit Verlinkungen. Über diese Links, die sog. Affiliate-Links können die Follower direkt zu den Produkten gelangen und diese bestellen. Oft wird dies auch mit einem Rabattcode verbunden. Pro Bestellung erhält der Influencer eine Provision. Diese sog. Affiliates sind Vertriebspartner kommerzieller Anbieter; sie werden auch als „Publisher“ bezeichnet. Für die Einbindung von Affiliate-Links, -Widgets oder -Bannern im jeweiligen Beitrag, auf der eigenen Homepage oder im Social Media Profil werden die Affiliates regelmäßig an den hierüber erzielten Umsätzen beteiligt. Diese Provisionseinnahmen sind den gewerblichen Einkünften zuzuordnen.

11.1.3 Geschenke und Sachzuwendungen

Ein Geschenk setzt die unentgeltliche Zuwendung eines Dritten voraus. Unentgeltlich ist eine Zuwendung nur dann, wenn sie freigebig und ohne Erwartung einer Gegenleistung erfolgt. Bei der Zuwendung von Produkten oder Produktproben an Influencer dürfte regelmäßig immer eine Gegenleistung im Spiel sein. Daher liegen hier selten tatsächlich freigebige Geschenke vor.

Handelt es sich dennoch tatsächlich um ein Geschenk, dass ohne Erwartung einer Gegenleistung übergeben wird, hat der Empfänger den Wert als Einnahme zu versteuern. Einnahmen können schließlich in Geld oder – wie hier – in Geldeswert (Geschenk) bestehen. Somit muss der Unternehmer, der ein Geschenk erhält, dessen Wert als Einnahme versteuern. Dies gilt unabhängig davon, ob der schenkende Unternehmer das Geschenk als Betriebsausgabe abziehen kann. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob das Geschenk vom Empfänger beruflich oder privat genutzt wird.

Die Versteuerung beim Empfänger sollte auch unbedingt erfolgen, da Aufwendungen für Geschenke nur unter zwei Voraussetzungen beim schenkenden Unternehmer als Betriebsausgabe steuermindernd abziehbar sind. Die Aufwendungen für Geschenke sind nur dann als Betriebsausgaben abziehbar, wenn die Anschaffungskosten der dem Empfänger in einem Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt 35 Euro nicht übersteigen. Daher bestehen strenge Vorschriften an die Dokumentation von Geschenken. Danach ist insbesondere der Empfänger des Geschenks zu benennen. Sonst ließe sich schließlich nicht nachprüfen, ob der Höchstbetrag pro Empfänger und Jahr eingehalten wurde. Möchte ein Kooperationspartner also seine Aufwendungen für das Geschenk als Betriebsausgabe geltend machen, so muss er diese Dokumentationspflichten erfüllen. Im Falle einer Betriebsprüfung ist somit nachvollziehbar, wem ein Geschenk zugekommen ist. Erstellt der Betriebsprüfer eine sog. Kontrollmitteilung, kann er prüfen, ob der Empfänger den Wert entsprechend versteuert hat.

Es gibt zwei Ausnahmen, in denen der Empfänger den erhaltenen Wert nicht versteuern muss. Hierzu gehören sog. Werbe- und Streuwerbeartikel mit einem Wert von weniger als 10 Euro. Hat der Schenker den Wert seines Geschenks nach § 37b EStG pauschal versteuert und bei der Übergabe – z. B. in seinem Anschreiben – hierauf hingewiesen, braucht der Empfänger den Wert des Geschenks nicht zu ermitteln und zu versteuern. Es gibt keine Vorgaben, wie dieser Hinweis auf die Pauschalversteuerung zu formulieren ist. Er sollte aber schriftlich erfolgen, um hierüber einen Nachweis zu ha-

ben, der natürlich in die Buchführungsunterlagen einfließen muss. Liegt der Nachweis vor, ist das Geschenk steuerlich unbeachtlich.

Hinweis

Weist der Empfänger nach, dass er den Artikel an den Absender zurückgeschickt hat, liegt insoweit keine Einnahme vor. Die Rücksendung ist entsprechend zu dokumentieren.

11.1.4 Sachzuwendungen

Einnahmen liegen nicht zwangsläufig erst dann vor, wenn Geld fließt. Darum können sie nach der gesetzlichen Definition auch in Geldeswert bestehen. Bekommt ein Influencer also eine Zuwendung (z. B. Outfit) für eine bestimmte Gegenleistung (z. B. ein Beitrag bei Instagram), so stellt der Wert dieser Zuwendung für ihn eine steuerpflichtige Einnahme dar.

Damit stellt das überlassene Outfit in dem gerade genannten Beispiel ein Entgelt (eine Sachzuwendung) für die Tätigkeit des Influencers dar, das mit seinem (Markt-)Wert als Einnahme bzw. Umsatz in den Steuererklärungen anzusetzen ist. Hier handelt es sich um ein Tauschgeschäft, den sog. Barter-Deal. Eine Sachzuwendung ist als Einnahme bzw. Umsatz zu erfassen und zu versteuern.

Bekommt ein Influencer ein Produkt nur zum Testen für einen bestimmten Zeitraum oder zur Herstellung eines Werbebeitrags überlassen, und muss er dieses Produkt anschließend zurückgeben, so entsteht in der Regel kein geldwerter Vorteil, der als Einnahme zu versteuern ist. Aufgrund der Rücksendung ist es wirtschaftlich nicht zugeflossen. Rücksendungen sollten daher immer gut dokumentiert werden, damit im Zweifel auch gegenüber dem Finanzamt dieser Nachweis erbracht werden kann.

Darf der Influencer jedoch die Ware behalten, muss er das vorher Gesagte berücksichtigen. Es ist somit der Verkaufspreis zu ermitteln und dieser als Einnahme anzusetzen. Steuerfrei sind lediglich sog. Werbe- und Streuwerbeartikel mit einem Wert von weniger als 10 Euro.

11.1.5 Pauschalversteuerung

Für einen Influencer ist es schon etwas ärgerlich, wenn er den Wert eines Geschenks oder einer Sachzuwendung als Einnahme versteuern muss. Schließlich kann es mitunter schwierig sein, den Preis zu ermitteln, da es im Internet eventuell viele Anbieter gibt oder wenn das Produkt vielleicht noch gar nicht im Handel erhältlich ist. Es gibt daher eine Möglichkeit, nach der ein Influencer Geschenke und Sachzuwendungen bei der Ermittlung seiner Einkünfte außer Ansatz lassen darf.

Die Absender können die Einkommensteuer nämlich einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten betrieblich veranlassten Zuwendungen, die nicht in Geld bestehen (Sachzuwendungen), mit einem Pauschalsteuersatz von 30 % versteuern. Dies gilt jedoch nur für Zuwendungen, die zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung erbracht werden, also nur für Sachzuwendungen, die zusätzlich zum vereinbarten Honorar erbracht werden.

Hierzu zählen im Übrigen auch Geschenke. Versteuert also der Auftraggeber ein Geschenk oder eine Sachzuwendung und weist er dies auch erkenntlich aus, so kann der Wert dieser Zuwendung bei der Ermittlung der Einkünfte außer Ansatz bleiben.

Hinweis

Ist die erhaltene Ware als Gegenleistung für eine Leistung des Influencers anzusehen, entfällt die Möglichkeit der Pauschalversteuerung nach § 37b EStG durch den Auftraggeber. In diesem Fall muss der Influencer den Wert als Einnahme und Umsatz berücksichtigen.

Im Übrigen sollten Influencer eine Vergütung in Form von Sachzuwendungen nicht akzeptieren, schon gar nicht ohne die Pauschalversteuerung. Wer beispielsweise innerhalb eines Jahres Gegenstände im Wert von 50.000 Euro erhält, hat schlichtweg kein Geld bekommen, um die hierauf entfallende Einkommensteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer an das Finanzamt überweisen zu können.

11.1.6 Verkäufe und Privatentnahmen

In den meisten Fällen wird der Wert der Sachzuwendungen als Einnahme bzw. Umsatz vom Influencer zu versteuern sein. In der Praxis übernimmt nur selten ein Kooperationspartner die Pauschalversteuerung und weist hierauf hin. Aber was passiert, wenn ein Influencer beispielsweise ein Smartphone „geschenkt“ bekommt? Hier ist die entscheidende Frage, was nach dem Auftrag mit dem Gerät passiert.

Verkauft er das Smartphone, weil sich mit dem Gerät schlecht die Miete und die Steuern bezahlen lassen, erzielt der Influencer durch den Verkauf eine steuerpflichtige Einnahme. Zu demselben Ergebnis kommen wir steuerlich auch, wenn der Influencer das Smartphone fortan ausschließlich privat nutzt. In diesem Fall kommt es zu einer Entnahme aus dem Betriebsvermögen in das Privatvermögen. Dieser Vorgang wird einem Verkauf gleichgestellt. Auch hier ist also der Wert als Einnahme zu versteuern. Beide Fälle führen also zu einer Einnahme bzw. einem Umsatz. Es kommt somit zu einer weiteren Gewinnerhöhung. Nur wenn das Gerät zurückgeschickt wird, liegt keine Einnahme vor.

Nutzt der Influencer das Gerät betrieblich, so stellt der Wert in diesem Fall Anschaffungskosten für ein abnutzbares Wirtschaftsgut des Anlagevermögens dar. Sind die Voraussetzungen eines geringwertigen Wirtschaftsguts (GWG) erfüllt, so kann der Wert dieser Sachzuwendung sogar noch in demselben Jahr in voller Höhe als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. In diesem Fall stehen sich dann die Einnahme („Geschenk“) und Betriebsausgaben (Smartphone) gleichwertig gegenüber, sodass es zu keiner Gewinnauswirkung kommt. Ist das Gerät dagegen teurer als 800 Euro (GWG-Grenze), so ist der Wert über die Nutzungsdauer abzuschreiben. In diesem Fall entstehen Betriebsausgaben nur in Höhe der jährlichen Abschreibung.

Hinweis

Mit Sachzuwendungen können keine Steuern gezahlt werden. Ihre steuerliche Würdigung ist zudem immer individuell zu betrachten und sehr komplex. Sie können zu weiteren Einnahmen führen, die sich gewinnerhöhend auswirken. Im besten Fall sind die gewährten Sachzuwendungen gewinnneutral.

11.2 Was kann ich absetzen? Betriebsausgaben der Influencer

Auf dem Weg zur Errechnung des Gewinns stellt sich nun die Frage, welche Ausgaben Influencer absetzen können? Hier ist zunächst zwischen Arbeitnehmern und Unternehmern zu unterscheiden.

Arbeitnehmer können sog. Werbungskosten geltend machen. Werbungskosten sind alle Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Dem Erwerb von Einnahmen dienen beispielsweise Aufwendungen für Bewerbungen. Der Sicherung und Erhaltung von Einnahmen dienen z. B. die Aufwendungen für Weiterbildungen.

Unternehmer können im Rahmen ihrer Gewinnermittlung dagegen bestimmte Kosten als Betriebsausgaben geltend machen. Nach der Definition sind Betriebsausgaben alle Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind. Nicht abziehbar sind dagegen Aufwendungen der privaten Lebensführung. Lebensmittel für den persönlichen Bedarf sind daher beispielsweise steuerlich nicht abziehbar. Eine Abgrenzung von Kosten der privaten Lebensführung und Betriebsausgaben ist bei Influencern schwer. Je nach Art des Betriebs können daher die unterschiedlichsten Dinge als Betriebsausgaben abzugsfähig sein.

Beispiele für typische Betriebsausgaben

- Raumkosten
z. B. Arbeitszimmer, Studiomiete
- Personalkosten
z. B. Fotograf, Assistenz
- Reisekosten
z. B. Kilometergeld, Bahn, Hotel
- Zinsen
z. B. für Finanzierung der Technik
- Beiträge
z. B. Xing, Berufsverband
- Versicherungen
z. B. Rechtsschutz, Technik
- Werbekosten
z. B. eigene Homepage, Visitenkarten
- Software
z. B. Grafikprogramm, Bildbearbeitung
- Allgemeine Kosten
z. B. Telefonkosten, Büromaterial
- Rechts-/Steuerberatung
z. B. Buchführungskosten

Sind Aufwendungen dagegen privat veranlasst, weil sie z. B. der Lebensführung dienen, so sind diese steuerlich grundsätzlich nicht als Ausgabe abzugsfähig. Teilweise fällt die Abgrenzung sicherlich schwer. Wird beispielsweise in einem Film gekocht, sind die Aufwendungen für die Zutaten Betriebsausgaben. Der gleiche Einkauf des Schauspielers für seine eigene Mahlzeit ist dagegen nicht abziehbar. Dies ist auch bei Bloggern und Influencern problematisch, weil hier Privates und Betriebliches verschwimmt. In diesem Fall kommt der Dokumentation eine besondere Bedeutung zu. Im Film gibt es ein Drehbuch, das Drehorte, Kostüme und Requisiten vorgibt. Die Arbeit der Influencer ist dagegen eher spontan; für ihre Beiträge gibt es eher selten derartige Skripte. Abhilfe könnte ein

Redaktionsplan schaffen, der bereits erste Hinweise auf Locations und das benötigte Equipment enthält. Detailliertere Angaben könnte eine Tagesplanung des Shootings enthalten oder ein Tagesbericht, in dem alle wesentlichen Informationen zum Beitrag enthalten sind. Auch Reisen sollten detailliert geplant werden, um so die Betriebsausgaben ganz oder zumindest teilweise geltend machen zu können, wenn ein Teil tatsächlich privat veranlasst war.

Hinweis

Die Abgrenzung zwischen den Aufwendungen für die private Lebensführung und den abziehbaren Betriebsausgaben ist bei Influencern schwierig. Hier kommt der Dokumentation eine besondere Bedeutung zu. Im Zweifel lässt sich hierdurch Streit mit dem Finanzamt vermeiden. Gibt es hierüber z. B. Korrespondenz mit dem Auftraggeber, kann so die Notwendigkeit und der betriebliche Zusammenhang dieser Kosten nachgewiesen werden.

12. Künstlersozialabgabe; eine Abgabe, aber doppelt relevant!

Für Influencer kann die Künstlersozialabgabe (KSK) aus zwei Perspektiven zur Anwendung kommen. Zum einen, weil sich Influencer ggf. hier selbst als Künstler vergleichsweise günstig versichern können. In diesem Fall sind die Sozialversicherungsbeiträge häufig geringer als die regulären Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

Blogger, Influencer und YouTuber führen mitunter verschiedene Tätigkeiten aus, die üblicherweise in den eben genannten Berufen ausgeübt werden. Diese Tätigkeiten können eine selbstständige künstlerische oder publizistische Leistung darstellen und dem Influencer somit die Möglichkeit eröffnen, sich auf Antrag über die Künstlersozialversicherung zu versichern.

Hinweis

Die Versicherungspflicht für Influencer, Blogger bzw. YouTuber ist immer im Einzelfall zu prüfen.

Influencer können aber auch selbst als Auftraggeber verpflichtet sein, Beiträge zur Künstlersozialabgabe zu leisten. Diese Abgabepflicht besteht nämlich für diejenigen, die typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwerten. Wer eine künstlerische Leistung bezieht, unterliegt ebenfalls der Abgabepflicht. Dies besteht für Influencer also z. B. schon dann, wenn sie einen Fotografen engagieren, einen Webdesigner zur Gestaltung ihrer Homepage beauftragen oder Videomaterial produzieren lassen.

Bemessungsgrundlage der KSA sind alle in einem Kalenderjahr an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte gem. § 25 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG). Entgelt in diesem Sinne ist alles, was der Unternehmer aufwenden muss, um das künstlerische/publizistische Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen. Unerheblich ist hierbei, ob es sich bei den Aufwendungen um Gagen, Honorare, Tantiemen, Lizenzen, Ankaufpreise, Zahlungen aus Kommissionsgeschäften, Sachleistungen, Ausfallhonorare, freiwillige Leistungen zu Lebensversicherungen oder zu Pensionskassen oder um andere Formen der Bezahlung handelt.

Unternehmen, die nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler und Publizisten vergeben, müssen keine KSA leisten. Das wird angenommen, wenn die Geringfügigkeitsgrenze von insgesamt 450 Euro pro Kalenderjahr nicht überschritten wird.

Der Abgabesatz für die Jahre 2020 und 2021 beträgt 4,2 %. Hat ein Influencer im Kalenderjahr 2021 also künstlerische Leistungen mit einem Gesamthonorar i. H. v. 10.000 Euro in Anspruch genommen, so beträgt die hierauf von ihm zu leistende Abgabe 420 Euro.

13. Handlungsempfehlung

Buchführungspflicht, Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer: Die bisherigen Ausführungen sollten die Komplexität der steuerlichen Beurteilung deutlich gemacht haben. Die Ermittlung der Einkünfte und Umsätze der Online-Marketing-Rockstars ist mit großen Herausforderungen verbunden. Für die Orientierung in dem unübersichtlichen Dschungel, bei der Anwendung des deutschen Steuerrechts und anderer Gesetze, wie z. B. des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), sollten Influencer entsprechend sachkundige Berater hinzuziehen. So vermeiden Influencer Liquiditäts- oder steuerliche Probleme zu riskieren.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2021 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © Jacob Lund/www.stock.adobe.com

Stand: Juli 2021

DATEV-Artikelnummer: 12311

E-Mail: literatur@service.datev.de